

§. 8.

Hiernach sind die Hauptgegenstände des Unterrichtes, welche auf die Fachschulen zu vertheilen sind, die folgenden:

1. Architektur und architektonisches Zeichnen,
2. Zeichnen nach Modellen,
3. Zeichnen nach Antiken,
4. Malen figürlicher Gegenstände,
5. Zeichnen und Malen von Flächen-Ornamenten nebst Blumenmalerei,
6. Modelliren,
7. Bossiren,
8. Holzschnitzerei,
9. Uebung in Erfindung und Modellirung kunstgewerblicher Gegenstände.

Falls sich mit der Zeit das Bedürfniss herausstellt, kann die Zahl dieser Hauptfächer durch Specialcourse erweitert werden.

§. 9.

Die Nebenfächer zerfallen:

- a) in solche, worüber an der Kunstgewerbeschule durch bestimmte Docenten Vorträge gehalten werden, u. z. alljährlich Perspective und Schatten-Construction und in jedem zweiten Jahre Anatomie;
- b) in solche, welche für die vielfachen und theilweise wechselnden Bedürfnisse der Kunstgewerbeschule am Museum gehalten werden, u. z. wenn möglich im dreijährigen Turnus. Diese Gegenstände sind: Die Lehre von den Kunststilen, Kunstterminologie und Kunstgeschichte, Geschichte der Industrie und Kunstindustrie oder einzelner Zweige derselben in Verbindung mit Volkswirtschaftslehre, Farbenlehre und Farbenchemie; die Lehre von den in den Gewerben gebrauchten Materialien und ihrer technischen Bearbeitung.

Diese Lehrgegenstände gelten (im Allgemeinen) für jeden Schüler der Anstalt als obligat. Die Bestimmung ihrer Reihenfolge, ihrer Dauer und Stundenzahl, die Wahl der jedesmaligen Docenten für dieselben wird mit Beirath des Aufsichtsrathes vom Directorium des Museums bestimmt.

§. 10.

Als Lehrmittel dienen:

1. die Anschaffungen der Anstalt selbst, für welche ein jährliches Pauschale zur Verfügung ausgesetzt wird;
2. Die Sammlungen des k. k. Österr. Museums für Kunst und Industrie. Die Anschaffungen von dem erwähnten Pauschale geschehen durch das Lehrercollegium nach Genehmigung des Aufsichtsrathes.

§. 11.

Zum Eintritt in die Vorbereitungsschule ist erforderlich:

- a) der Nachweis über die beendeten Studien eines Untergymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Unterrealschule, oder
- b) der Nachweis über den Besuch einer Zeichenschule und in der Regel über das zurückgelegte 14. Lebensjahr, und
- c) für beide Fälle der Nachweis über die Ausbildung in den Elementen des Zeichnens durch Vorlage von Proben, welche zugleich für das Kunsttalent des Aufzunehmenden Zeugniss ablegen.

Wenn solche Proben nicht beizubringen sind, hat der Aufzunehmende sich einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Resultat die Aufnahme abhängig ist.